



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „City-Initiative-Donauwörth (CID)“. Er soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.

1.2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet Donauwörth.

1.3. Sitz des Vereins ist Donauwörth.

1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Zweck(e) des Vereins sind:

- a) Die Förderung einer zukunftsorientierten, lebendigen Stadt.
- b) Das Erhalten und Fördern einer nachhaltigen Attraktivität der Stadt.
- c) Der Ausbau eines gedeihlichen Klimas für die Wirtschaft, um Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen verstärkt fördern zu können.
- d) Die Umsetzung eines zeitgemäßen Stadtmarketings.
- e) Die Durchführung von Events zur Förderung des Bekanntheitsgrades, zur Imageverbesserung und Steigerung der Besucherfrequenz.

2.2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.4. Dem Verein ist es gestattet, eine Gesellschaft zu gründen oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sonstige rechtsfähige Gesellschaften,

rechtsfähige Vereinigungen und rechtsfähige Verbände werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen.

3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.3. Die Große Kreisstadt Donauwörth – nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet – ist stets Mitglied des Vereins (gekorenes Mitglied).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
- b) bei juristischen Personen mit dem Eintritt der Insolvenz
- c) bei Betriebsschließung
- d) durch Zahlungsverzug, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 10 Tagen nicht bezahlt
- e) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- f) durch Ausschluss, welcher durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob beschädigt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen regelmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

4.2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 5 Mitgliedsbeitrag / Stimmrecht

5.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.2. Die Stadt trägt den gleich hohen Beitragsanteil wie die übrigen Mitglieder zusammen, deren Gesamtbeitrag sich aus der Beitragsordnung ergibt, allerdings nur bis zu einem Höchstbeitrag von 50.000,00 €.

Die Stadt erhält dafür die gleiche Anzahl Stimmanteile wie die übrigen Mitglieder. D.h. die Stadt hält 50 v.H. der Stimmen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Erlass der Beitragsordnung
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht auf elektronischem Weg an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder sind verpflichtet, ihre Daten gegenüber dem Verein auf einem stets aktuellen Stand zu halten und Änderungen mitzuteilen. Mitglieder, von denen eine valide E-Mail-Adresse nicht vorliegt, werden postalisch eingeladen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

7.4 Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen der des § 5 und § 8 sind nur mit Zustimmung des Mitglieds Stadt Donauwörth zulässig, solange die Stadt Donauwörth Vereinsmitglied ist.

7.5. Leiter der Mitgliederversammlung ist einer der anwesenden Vorsitzenden des Vorstands, sind beide verhindert, ein weiteres anwesendes Mitglied des Vorstands. Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) Anzahl der anwesenden Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und einem weiteren gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Wirtschaftsreferenten des Stadtrates (gekorenes Mitglied), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Den geschäftsführenden Vorsitzenden stellt die Stadt, die insoweit das alleinige Vorschlagsrecht hat. Die weiteren Vorstandsmitglieder stellen die übrigen Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

8.2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Führung der Vereinsgeschäfte
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

8.3. Der Vorstand darf Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht ausschließlich Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden nach Zahl, Person und Zeit durch den Vorstand bestellt. Arbeitsgruppen sind von einem vom Vorstand benannten Vorstands-, oder sonstigen Vereinsmitglied zu führen und dienen insbesondere der Bündelung des Sachverstandes und des Engagements aktiver Mitglieder. Falls sinnvoll und erforderlich, gibt sich die

Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder haben Informations-, Anwesenheits- und Stimmrecht bei sämtlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe. In seiner Vertretung kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in in die Arbeitsgruppe entsenden. Jede Arbeitsgruppe fasst ihre Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

8.4. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von einem der beiden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Projektleiter können bei Bedarf zu den Sitzungen geladen werden und beratend daran teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

9.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10-Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt.

10.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Donauwörth zur unmittelbaren Verwendung der unter § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

11.1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der gesetzlichen Vertreter/innen und ggf. weiterer ihm als Ansprechpartner/innen genannter Mitarbeiter/innen seiner Mitglieder (Name, Kontakt- und Kommunikationsdaten bei dem Mitglied / Arbeitgeber, Geschlecht, Zuordnung zur Mitgliedsorganisation/ Arbeitgeber, ggf. Funktion / Ehrenamt im Verein, Porträtfoto von Funktionsträger/innen, Logos etc.) unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Durchführung des Vereinsbetriebs.

11.2. Daten zum laufenden Vereinsbetrieb, wie Vereinsereignisse, werden in vereinsinternen und -externen Mitteilungen, auf der Webseite des Vereins sowie in elektronischen Mitgliederrundschreiben und Newslettern veröffentlicht sowie an Medien und Verbände übermittelt. Diese können auch Fotos und Bildmaterial umfassen, auf denen die Mitglieder abgebildet sind.

11.3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten wie z. B. Zuordnung zur Mitgliedsorganisation / Arbeitgeber, Name, Adresse, Telefonnummer, Vereinsmitgliedschaft und Fotos / Logos seiner Mitglieder von Veranstaltungen in vereinsinternen und -externen Mitteilungen (z.B. monatlicher Newsletter) und auf seiner Webseite. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung bzw. Weitergabe dieser Daten mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu den weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.

11.4. Funktionsträger/innen des Vereins können Mitgliederlisten mit den Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter/innen der Mitglieder bzw. weiterer Ansprechpartner/innen bei dem Mitglied erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Verein notwendig ist.

11.5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

11.6. Die Mitglieder haben nach §§ 15 ff. DSGVO, soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Daten- übertragbarkeit, auf Widerspruch und Beschwerde bei der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 77 DSGVO).

§ 12 Sonstiges

Schriftform im Sinne dieser Satzung wird durch Textform (insbesondere E-Mail) gemäß § 126b BGB gewahrt.

Die Satzungsänderung wurde am 29. April 2026 im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.